

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;"><b>ASR A1.7</b>  <b>„Türen und Tore“</b>                      vom November 2009                      redaktionelle Änderung im Juni 2017</p>	<p>§ 3 Abs.1; § 4 Abs.3 ArbStättV und Punkte 1.7 und 2.3 Abs. 2 Anhang                      Kooperationsmodell - BGR 232 „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“                      (ersetzt die alten ASR 10/1; 10/5; 10/6 und 11/1-5)</p>
Anwendung	<p>Anwendung auf Arbeitsstätten in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen entsprechend der Definition nach § 1 der ArbStättV.</p> <p>Die ASR A1.7 trifft keine Festlegungen zur Verwendung von Pendeltüren und -toren. Sie gilt nicht für Türen und Tore von maschinellen Anlagen (z. B. Aufzüge) und für provisorische Türen und Tore auf Baustellen. Weitere Bestimmungen zu Türen und Toren im Verlauf von Fluchtwegen enthält die ASR A2.3.</p> <p><del>Die GUV-R 232 „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ gilt bis zur Bekanntmachung der ASR A1.6 in Bezug auf kraftbetätigte Fenster weiter.</del></p>	
Neue Begriffe	Definitionen: Sektionaltore, Kipptore, Karusselltüren	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits bei der Planung sind Eignung und Verwendbarkeit von Türen und Toren für die vorgesehene Nutzung zu prüfen und ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen am Einbauort vorzunehmen (z. B. Sicherung Quetschstellen).</li> <li>• Durchgangsbreite und -höhe von Türen und Toren richtet sich nach den Mindestmaßen von Fluchtwegen (siehe ASR A2.3). Türen und Tore in Zugängen, die nur der Bedienung, Überwachung und Wartung dienen, sollen 0,50 m x 1,80 m lichte Durchgangsmaße nicht unterschreiten.</li> <li>• Bei Türen, die zu mehr als drei Viertel ihrer Fläche aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe geeignet gekennzeichnet sein. Eine zusätzlich über die Türbreite verlaufende Handleiste ist nicht mehr erforderlich.</li> <li>• Werkstoffe für durchsichtige Flächen gelten als bruchsicher, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (z. B. Einscheiben- und Verbundsicherheitsglas).</li> <li>• Aufzählung wirksamer Sicherungsmaßnahmen vor mechanischen Gefährdungen. Angabe konkreter Abstandsmaße zur Vermeidung von Quetschgefährdung des Kopfes und Körpers (siehe Punkt 6).</li> <li>• Ausführlichere Angaben zu Abschalt- und Not-Halt-Einrichtungen. Letztere sind nur dann erforderlich, wenn im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass dadurch zusätzliche Sicherheit erreicht werden kann.</li> <li>• Automatische Schiebetüren bzw. Schnellauftore sind im Verlauf von Fluchtwegen nur zugelassen, wenn sie den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen (EltVTR, AutSchR). Eignung von Feuer- und Rauchschutztüren und -toren in Fluchtwegen muss im Einzelfall geprüft werden.</li> <li>• Anforderungen an Instandhaltung und sicherheitstechnische Prüfung, z. B. sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige erfolgen, die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und mit geeigneter Messtechnik überprüfen können.</li> <li>• Weiterführende Literaturhinweise: BGI 861-1 Sicherer Umgang mit Toren,                      BGI 861-2 Sicherer Umgang mit Türen ,                      BGI 5043 Sicherheit von kraftbetätigten Karusselltüren</li> </ul>	